

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) **Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur und Sprache** **und Germanistische Linguistik** **als Haupt- und Nebenfach**

Teil II 11 Neuere deutsche Literatur

Teil II 08 Ältere deutsche Literatur und Sprache

Teil II 10 Germanistische Linguistik

der Magisterprüfungsordnung (MAPO HU)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 608), am 18. Oktober 1995 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge *Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur und Sprache* und *Germanistische Linguistik* als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

§ 1 Besondere Studienanforderungen

(1) In den Fächern *Neuere deutsche Literatur* und *Germanistische Linguistik* als Haupt- und Nebenfach und im Fach *Ältere deutsche Literatur und Sprache* als Nebenfach werden Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gefordert, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Die erste Fremdsprache soll eine europäische Sprache mit weitem Anwendungsbereich sein (Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch). Als zweite Fremdsprache wird Latein nachdrücklich empfohlen.

(2) Der Nachweis wird erbracht durch das Abitur oder ein äquivalentes Zeugnis oder durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen der Universität oder an Sprachinsti-

tuten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Germanistik über die Anerkennung.

(3) Für Studierende, deren Muttersprache nicht das Deutsche ist, stellt die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse eine Zulassungsvoraussetzung dar (vgl. § 4 (3) der Studienordnung). In diesem Fall gilt das Deutsche als eine Fremdsprache.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Ausschluss von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für alle Magisterteilstudiengänge neun Semester. Das Studium unterteilt sich in das Grundstudium (vier Semester), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (fünf Semester). Das letzte Semester des Hauptstudiums dient der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen.

(2) Die Hauptfächer haben einen Umfang von 80 SWS, die Nebenfächer einen Umfang von 40 SWS. Dabei entfallen auf das Grundstudium 40 SWS (Nebenfach 20 SWS) und auf das Hauptstudium 40 SWS ((Nebenfach 20 SWS). Auf die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden entfallen im Hauptfach 8 SWS des Gesamtvolumens, im Nebenfach 4 SWS.

(3) Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination, die nur germanistische Fächer enthält.

¹Die Prüfungsbestimmungen wurden am 5. Juni 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 3. Juli 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ebenso ist es nicht zulässig, *Ältere deutsche Literatur und Sprache* und *Mittelalterliche Geschichte* als zwei Hauptfächer miteinander zu kombinieren. Gleiches gilt für *Germanistische Linguistik* und *Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft*.

A. Grundstudium/ Zwischenprüfung

§ 3 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten. Sie findet als Blockprüfung statt.

(2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten.

(3) Die Themenstellung von Klausur, mündlicher Prüfung und Leistungsnachweisen darf nicht übereinstimmen. Die Festlegung auf Epochen für die Überblicksklausur im Fach *Neuere deutsche Literatur* als Hauptfach und der Pflichtteil der Klausur in den Fächern *Ältere deutsche Literatur und Sprache* (Studienbereich *Ältere Sprache*) und *Germanistische Linguistik* als Hauptfächer (vgl. §§ 9 (1), 11 B (1) und 13 (1)) gelten nicht als Wahl eines Prüfungsthemas bzw. Schwerpunktes.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen: drei aus dem gewählten Fach, einer aus einem der begleitenden germanistischen Fächer gem. §§ 11, 16 bzw. 21 der Studienordnung.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(2) Nachweis über den Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse gem. § 1 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen;

(3) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium.

(4) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:

- Angabe der Prüfungsthemen bzw. Schwerpunkte für die Klausur;
- Vorschläge für die Prüferin/den Prüfer.

(5) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise – höchstens zwei – sind spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag, den Studienbuchseiten und den Vorschlägen für die Prüferin/den Prüfer im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus dem gewählten Fach gem. §§ 13, 18 bzw. 23 der Studienordnung.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(2) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium.

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise –höchstens einer– sind spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

§ 6 Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen können am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters absolviert werden. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.

Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Durch Aushang der Prüfungsliste mit Immatrikulationsnummern wird die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt. Die angegebenen Termine sind verbindlich.

(2) Die Zwischenprüfung beginnt für Studierende im Hauptfach mit der Klausur.

(3) Die Fachnote der Zwischenprüfung im Hauptfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen. Die Note der mündlichen Prüfung im Nebenfach ist die Fachnote der Zwischenprüfung.

Nach Bestehen aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis durch das erste Hauptfach ausgestellt.

(4) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 7 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 8 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum (vgl. § 6 (1)) und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Ein Wechsel des Prüfungsschwerpunktes ist nur bei einer mündlichen Wiederholungsprüfung zulässig.

§ 9 Zwischenprüfung im Hauptfach *Neuere deutsche Literatur*

(1) In der **Klausur** soll anhand von Faktenfragen zu literaturgeschichtlichen Schwerpunkten der Nachweis über Grundkenntnisse der neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart erbracht werden. Geprüft werden Überblickskenntnisse zu zwei Jahrhunderten deutscher Literaturgeschichte, wobei das 20. Jahrhundert in Kombination mit einem anderen Jahrhundert zu wählen ist. Ferner sollen Fähigkeiten in der Interpretation und Analyse literarischer Texte anhand vorgegebener Textstellen aus den gewählten Jahrhunderten nachgewiesen werden.

(2) Zur **mündlichen Prüfung** vereinbaren die Studierenden mit der Prüferin/dem Prüfer mindestens zwei Themen (Schwerpunkte). Prüfungsthemen können aus allen in der Lehre vertretenen Fachgebieten erwachsen.

(3) Ein Prüfungsthema soll so gewählt und vorbereitet sein, dass ein formulierter Problemansatz, der entsprechende historische und systematische Zusammenhang der gewählten Problematik, die Erläuterung eines eigenen Arbeitsansatzes auf methodischer Grundlage sowie die Fähigkeit zur Textinterpretation erkennbar werden.

§ 10 Zwischenprüfung im Nebenfach *Neuere deutsche Literatur*

(1) Für die **mündliche Prüfung** vereinbaren die Studierenden mit der Prüferin/ dem Prüfer mindestens zwei Themen (Schwerpunkte).

Prüfungsthemen können aus allen in der Lehre vertretenen Fachgebieten erwachsen.

(2) Ein Prüfungsthema sollte so gewählt und vorbereitet sein, dass ein formulierter Problemansatz, der entsprechende historische und systematische Zusammenhang der gewählten Problematik, die Erläuterung des eigenen Arbeitsansatzes auf methodischer Grundlage sowie die Fähigkeit zur Textinterpretation erkennbar werden.

§ 11 Zwischenprüfung im Hauptfach *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

(1) Im Fach *Ältere deutsche Literatur und Sprache* kann zwischen den Studienbereichen „Ältere deutsche Literatur“ und „Ältere deutsche Sprache“ gewählt werden. Klausur und mündliche Prüfung können auf einen Studienbereich konzentriert oder auf beide Studienbereiche verteilt werden.

(A) *Ältere deutsche Literatur*

(1) In der **Klausur** soll die Fähigkeit zur Analyse und Interpretation eines originalsprachigen literarischen Textes aus dem mit der Prüferin/ dem Prüfer vereinbarten Themenbereich nachgewiesen werden. Diese wird mit der Darlegung literaturhistorischer und gattungstheoretischer Zusammenhänge verbunden. Die Aufgabenstellung der Klausur kann sich auch auf den Kenntnissnachweis literaturgeschichtlicher Sachverhalte beziehen.

(2) Für die **mündliche Prüfung** vereinbaren die Studierenden mit der Prüferin/ dem Prüfer ein oder zwei Thema/ Themen (Schwerpunkt/e). Diese/s können/ kann

sich auf eine umfangreiche Dichtung, auf das Werk eines Autors, auf eine Gattungsentwicklung oder auf die Wandlung einer Problemstellung beziehen und soll/en Aufschluss darüber geben, bis zu welchem Grade die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, selbständige literarische Analysen mit literaturgeschichtlicher Reflexion und Verarbeitung von Forschungsliteratur zu verbinden. Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur bis zum 16. Jahrhundert sind nachzuweisen.

(B) *Ältere deutsche Sprache*

(1) Die **Klausur** besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil ist ein älterer Text aufgrund lautlicher und graphematischer Kriterien sprachhistorisch einzuordnen; ausgewählte syntaktische und lexikalisch-semantiche Phänomene sind sprachhistorisch zu interpretieren. Im zweiten Teil ist eine Frage in Form eines Essays aus einem Wahlgebiet zu bearbeiten, für das sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung entscheidet.

Wahlgebiete sind:

Sprachwandeltheorien, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch.

(2) In der **mündlichen Prüfung** werden die Studierenden zu zwei selbstgewählten Themen (Schwerpunkten) geprüft, deren Systembereich und deren Sprachstufe sich nicht überschneiden dürfen. Die Wahl der Themen erfolgt in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 12 **Zwischenprüfung im Nebenfach** *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

Im Fach *Ältere deutsche Literatur und Sprache* kann in der mündlichen Prüfung zwischen den Studienbereichen „Ältere deutsche Literatur“ und „Ältere deutsche Sprache“ gewählt werden.

(A) *Ältere deutsche Literatur*

Für die **mündliche Prüfung** vereinbaren die Studierenden mit der Prüferin/ dem Prüfer einen Schwerpunkt. Dieser kann sich auf eine umfangreiche Dichtung, auf das Werk eines Autors, auf eine Gattungsentwicklung oder auf die Wandlung einer Problemstellung beziehen und soll Aufschluss darüber geben, bis zu welchem Grade die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, selbständige literarische Analysen mit literaturgeschichtlicher Reflexion und Verarbeitung von Forschungsliteratur zu verbinden. Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur bis zum 16. Jahrhundert sind nachzuweisen.

(B) *Ältere deutsche Sprache*

In der **mündlichen Prüfung** werden die Studierenden zu zwei selbstgewählten Themen geprüft, deren Systembereich und deren Sprachstufe sich nicht überschneiden dürfen. Die Wahl der Themen erfolgt in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 13 **Zwischenprüfung im Hauptfach** *Germanistische Linguistik*

(1) Die **Klausur** gliedert sich in einen Pflichtteil mit jeweils einer Frage zu den Gebieten Syntax, Morphologie, Phonologie/ Graphematik sowie Aufgaben zu einem Wahlgebiet, für das sich die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung entscheidet.

Wahlgebiete sind:

Phonetik/ Phonologie/ Graphematik; Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie/ Lexikographie, Pragmatik, Textlinguistik/ Stilistik, Soziolinguistik, Psycholinguistik und Historische Linguistik.

(2) Für die **mündliche Prüfung** wählen die Studierenden eine Prüferin/ einen Prüfer und vereinbaren mit ihr/ ihm zwei Themen (Schwerpunkte) aus folgenden Wahlgebieten: Phonetik/ Phonologie/ Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie/ Lexikographie, Pragmatik, Textlinguistik/ Stilistik, Soziolinguistik, Psycholinguistik und Historische Linguistik.

Dabei müssen die Themen verschiedenen Wahlgebieten angehören.

§ 14 **Zwischenprüfung im Nebenfach** *Germanistische Linguistik*

(1) Für die **mündliche Prüfung** wählen die Studierenden eine Prüferin/ einen Prüfer und vereinbaren mit ihr/ ihm zwei Themen (Schwerpunkte) aus folgenden Wahlgebieten: Phonetik/ Phonologie/ Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie/ Lexikographie, Pragmatik, Textlinguistik/ Stilistik, Soziolinguistik, Psycholinguistik und Historische Linguistik.

Dabei müssen die Themen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zwei verschiedenen Wahlgebieten angehören.

B. Hauptstudium/ Magisterprüfung

§ 15 Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern im Hauptfach aus einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 60 Minuten im jeweils gewählten Teilstudiengang.

Ist ein germanistisches Fach erstes Hauptfach, beginnt das Prüfungsverfahren mit der Magisterarbeit.

(2) Die Magisterprüfung besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern im Nebenfach aus einer zweistündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten im jeweils gewählten Teilstudiengang.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen: drei aus dem gewählten Fach, einer aus einem der begleitenden germanistischen Fächer gem. §§ 12, 17 und 22 der Studienordnung.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(2) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;

(3) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Hauptstudium.

(4) Wird das gewählte Fach als zweites Hauptfach studiert, tritt der Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das erste Hauptfach hinzu.

(5) Wird das gewählte Fach als erstes Hauptfach studiert, kann das Thema der Magisterarbeit vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung – jedoch nicht vor Erbringen der Zwischenprüfung – ausgeben werden.

Folgender Nachweis/ folgende Angaben treten in diesem Fall zu den o.g. hinzu:

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
- Vorschlag oder Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit;

- Vorschlag für die Erstgutacherin/ den Erstgutachter.

(6) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:

- Angabe der Prüfungsthemen bzw. Schwerpunkte für die Klausur und die mündliche Prüfung in dem gewählten Hauptfach;
- Vorschläge für die Prüferin/ den Prüfer in dem gewählten Hauptfach.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das Hauptfach;

(2) Nachweis von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus dem gewählten Fach gem. §§ 14, 19 und 24 der Studienordnung.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(3) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;

(4) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Hauptstudium.

(5) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:

- Angabe der Prüfungsthemen bzw. Schwerpunkte für die Klausur und die mündliche Prüfung in dem gewählten Nebenfach;
- Vorschläge für die Prüferin/ den Prüfer in dem gewählten Nebenfach.

§ 18 Durchführung und Bewertung der Magisterprüfung

(1) Das Magisterverfahren beginnt für Studierende, die ein germanistisches Fach als erstes Hauptfach gewählt haben, mit der Magisterarbeit.

(2) Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. Die Klausuren finden jeweils am Ende der Vorlesungsmonate Januar, April, Mai, Juni, Oktober und November statt. Im Dezember wird, falls erforderlich, ein Zusatztermin Mitte des Monats festgelegt.

(3) Der Zeitpunkt für die mündliche Prüfung wird zwischen der Kandidatin/ dem Kandidaten und der Prüferin/ dem Prüfer vereinbart und ist dem Prüfungsbüro bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote der Magisterprüfung im Hauptfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen. Die Fachnote der Magisterprüfung im Nebenfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

Nach Bestehen der Magisterprüfung wird das Zeugnis und die Magisterurkunde durch das erste Hauptfach ausgestellt.

(5) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 20 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum (vgl. § 6 (1)) und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit schließt die Fortsetzung des Magisterprüfungsverfahrens aus. Die Wiederholung der Magisterarbeit ist mit einem neuem Thema zu beantragen.

§ 21 Magisterprüfung im Hauptfach *Neuere deutsche Literatur*

(1) Das Thema der **Magisterarbeit** wird von der Kandidatin/ dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer einem selbstgewählten Bereich entnommen.

(2) Zur Durchführung der Magisterprüfung bereiten die Kandidatinnen/ die Kandidaten drei vom Thema der Magisterarbeit abweichende Themenkreise aus selbstgewählten Bereichen vor.

(3) In der **Klausur** soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er eine literaturgeschichtliche und/ oder -theoretische Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Aus den angege-

benen Themenkreisen werden mindestens zwei Themen von der Prüferin/ dem Prüfer zur Auswahl gestellt.

(4) Den Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bilden die von der Klausur nicht behandelten Themenkreise. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, Fragestellungen der neueren deutschen Literatur auf fachwissenschaftlichem Niveau zu erörtern.

Über die vorbereiteten Themenkreise hinaus werden in der mündlichen Prüfung Zusammenhänge zum Inhalt des gesamten Faches hergestellt.

§ 22 Magisterprüfung im Nebenfach *Neuere deutsche Literatur*

(1) Die Kandidatin/ der Kandidat bereitet in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer drei Themenkreise aus selbstgewählten Bereichen vor.

(2) In der **Klausur** soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er eine literaturgeschichtliche und/ oder -theoretische Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Aus den angegebenen Themenkreisen werden mindestens zwei Themen von der Prüferin/ dem Prüfer zur Auswahl gestellt.

(3) Den Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bilden die von der Klausur nicht behandelten Themenkreise. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, Fragestellungen der neueren deutschen Literatur auf fachwissenschaftlichem Niveau zu erörtern.

Über die vorbereiteten Themenkreise hinaus werden in der mündlichen Prüfung Zusammenhänge zum Inhalt des gesamten Faches hergestellt.

§ 23 Magisterprüfung im Hauptfach *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

(1) Das Thema der **Magisterarbeit** wird von der Kandidatin/ dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer einem selbstgewählten Gebiet aus einem der beiden Studienbereiche „Ältere deutsche Literatur“ und „Ältere deutsche Sprache“ entnommen.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach *Ältere deutsche Literatur und Sprache* kann je nach Schwerpunktsetzung der Kandidatin/des Kandidaten entweder im Studienbereich „Ältere deutsche Literatur“ oder im Studienbereich „Ältere deutsche Sprache“ abgelegt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Klausur und mündliche Prüfung auf die beiden Studienbereiche zu verteilen.

(3) In Abhängigkeit von der Entscheidung der Kandidatin/ des Kandidaten bereitet sie/ er in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer bzw. den Prüfern drei bis vier Themenkreise aus dem gewählten Studienbereich oder aus beiden Studienbereichen vor.

(4) In der **Klausur** soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er eine literatur- bzw. sprachgeschichtliche und/ oder -theoretische Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Der Kandidatin/ dem Kandidaten werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, die den vereinbarten Themenkreisen entnommen werden.

(5) Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bilden vorrangig die von der Klausur nicht berührten Themenkreise. Darüber hinaus erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände des gesamten Studienbereichs bzw. beider Studienbereiche.

§ 24 Magisterprüfung im Nebenfach *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach *Ältere deutsche Literatur und Sprache* kann je nach Schwerpunktsetzung der Kandidatin/ des Kandidaten entweder im Studienbereich „Ältere deutsche Literatur“ oder im Studienbereich „Ältere deutsche Sprache“ abgelegt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Klausur und mündliche Prüfung auf die beiden Studienbereiche zu verteilen.

(2) In Abhängigkeit von der Entscheidung der Kandidatin/ des Kandidaten bereitet sie/ er in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer bzw. den Prüfern drei bis vier Themenkreise aus dem gewählten Studienbereich oder aus beiden Studienbereichen vor.

(3) In der **Klausur** soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er eine literatur- bzw. sprachgeschichtliche und/oder -theoretische Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Der Kandidatin/ dem Kandidaten werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, die den vereinbarten Themenkreisen entnommen werden.

(4) Den Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bilden vorrangig die von der Klausur nicht berührten Themenkreise. Darüber hinaus erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände des gesamten Studienbereichs bzw. beider Studienbereiche.

§ 25 Magisterprüfung im Hauptfach *Germanistische Linguistik*

(1) Das Thema der **Magisterarbeit** wird von den Studierenden in Absprache mit der gewählten Prüferin/ dem gewählten Prüfer im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereiches vereinbart.

(2) Zur Durchführung der Prüfung bereiten die Studierenden drei Themenkreise aus dem gewählten Schwerpunktbereich vor.

(3) Die **Klausur** umfasst zwei Aufgabengruppen; im Teil A sind kanonische, d.h. generell zu beherrschende sprachwissenschaftliche Arbeitsschritte an vorgelegtem Sprachmaterial durchzuführen; im Teil B ist eine von zwei alternativen Fragestellung abzuhandeln, die aus zwei der vereinbarten Themenkreise des Schwerpunktbereichs entnommen werden.

(4) Den Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bilden in erster Linie die von der Klausur nicht berührten Themenkreise. Darüber hinaus erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände des gesamten Faches.

§ 26 Magisterprüfung im Nebenfach *Germanistische Linguistik*

(1) Zur Durchführung der Prüfung bereiten die Studierenden in Absprache mit der gewählten Prüferin/ dem gewählten Prüfer zwei Themenkreise aus dem gewählten Schwerpunktbereich vor.

(2) Die **Klausur** umfasst zwei Aufgabengruppen; im Teil A sind kanonische, d.h. generell zu beherrschende Arbeitsschritte an vorgelegtem Sprachmaterial durchzuführen, im Teil B ist eine von zwei alternativen Fragestellungen zu bearbeiten, die je einem der vereinbarten Themenkreise des Schwerpunktgebiets angehört.

(3) Den Gegenstand der **mündlichen Prüfung** bildet in erster Linie der andere vereinbarte Themenkreis. Darüber hinaus erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände des gesamten Faches.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen gelten für Studierende, die das Studium im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Entscheidung ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben und aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

(3) Die für die in dieser Ordnung genannten Teilstudiengänge bislang gültigen oder vorläufigen Ordnungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.